

5. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Welche Teile von CETA sind nach Ansicht der Bundesregierung von der vorläufigen Anwendung auszunehmen, da sie mitgliedstaatliche Kompetenzen berühren, und wird die Bundesregierung die vorläufige Anwendung von CETA im Rat ablehnen, falls sie nicht durchsetzen kann, dass all diese Teile von der vorläufigen Anwendung ausgenommen sind (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 25. Juli 2016**

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu Frage 7 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/9048, wonach sie das CETA-Abkommen in seiner Gesamtheit nach Übermittlung der übersetzten Texte an den Rat durch die Europäische Kommission abschließend prüfen wird. Diese Prüfung schließt die Frage der Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten ein. Bekanntermaßen ist die Bundesregierung der Auffassung, dass jedenfalls die Bestimmungen zum Investitionsschutz von der vorläufigen Anwendung auszunehmen sind, siehe u. a. Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 18/7842.

6. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Welche Aktivitäten zur Förderung des barrierefreien Tourismus plant die Bundesregierung für das Jahr 2017 (bitte die einzelnen Aktivitäten, das jeweils zuständige Bundesministerium und die dafür vorgesehenen finanziellen Mittel nennen), und in welcher Weise wurden Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen entsprechend Artikel 4 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention in diese Planungen einbezogen?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 28. Juli 2016**

Mit dem Nationalen Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (NAP 2.0) (Bundestagsdrucksache 18/9000) treibt die Bundesregierung die Inklusion von Menschen mit Behinderungen durch gezielte Maßnahmen auf der Bundesebene weiter voran. Der NAP 2.0 soll dazu beitragen, dass Inklusion als in allen Lebensbereichen zu berücksichtigendes Prinzip Einzug hält. Die Förderung von Barrierefreiheit ist und bleibt eine zentrale Aufgabe in den verschiedenen Handlungsfeldern. Dabei geht es auch um die Förderung des Abbaus von Barrieren im Tourismussektor.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie plant für das Jahr 2017 den „6. Tag des barrierefreien Tourismus“, der erneut durch die Deutsche Zentrale für Tourismus e. V. (DZT) durchgeführt werden soll. Der vorgesehene Haushaltsansatz beträgt 40 000 Euro. Durch die voraussichtlich gemeinsame Durchführung mit Tourismus für Alle Deutschland e. V. (NatKo) als Kooperationspartner wird sichergestellt, dass die Interessen von Menschen mit Behinderungen und die diese vertretenden Organisationen einbezogen werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) wird im Jahr 2017 die Förderung des Projekts „Einführung des Kennzeichnungssystems Reisen für Alle“ fortführen. Für die Unterstützung des Projektes mit einer Laufzeit vom 15. November 2014 bis zum 31. Dezember 2017 sind für das Jahr 2017 Mittel in Höhe von 548 000 Euro im Einzelplan des BMWi vorgesehen. Die Kriterien für die bundesweit einheitliche Kennzeichnung und Zertifizierung barrierefreier Angebote von touristisch relevanten Einrichtungen, wie Hotels, Gaststätten, Tourismusinformationen, Museen, Naturparks oder Freizeiteinrichtungen, sind in enger Abstimmung mit den Behindertenverbänden festgelegt worden. Dem Projektbeirat gehören verschiedene Verbände, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten, darunter Tourismus für Alle Deutschland (NatKo) e. V., an.

Darüber hinaus kann der barrierefreie Tourismus auch im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) gefördert werden. So ist im Bundeshaushalt 2017 beim GRW-Kapitel 0902 Titel 882 01 ein Haushaltsansatz in Höhe von 600 Mio. Euro vorgesehen. Die Länder stellen ihrerseits Ländermittel in gleicher Höhe zur Finanzierung bereit. Von dem insgesamt verfügbaren Mittelvolumen entfällt ein Teil auf den Tourismussektor. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang touristische Investitionsvorhaben vor Ort gefördert werden, obliegt den Ländern. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse, welche Maßnahmen zur Förderung des barrierefreien Tourismus im Jahr 2017 seitens der Länder geplant sind.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat sich im Rahmen des Nationalen Aktionsplanes mit den Förderprogrammen für Gewerbe und Mittelstand eingebracht. Hier hat es sich verpflichtet, das Fördermerkmal „Barrierefreiheit“ in den mittelständischen ERP- und KfW-Förderprogrammen künftig stärker herauszustellen. Grundsätzlich können alle gewerblichen Investitionen, also auch Investitionen, die der Schaffung von Barrierefreiheit in Unternehmen dienen, innerhalb der Förderprogramme für Gründung und Wachstum berücksichtigt werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie will künftig in Absprache mit der KfW stärker auf diese Fördermöglichkeiten hinweisen. Schon heute enthalten alle Richtlinien der ERP- und KfW-Programme den Hinweis, dass unter die förderfähigen Investitionen auch gewerbliche Investitionen zur Barrierereduzierung fallen.

Über die KfW erfolgten im Rahmen der Mittelstandsförderung aus ERP- und KfW-Programmen im Jahr 2015 Neuzusagen mit einem Gesamtvolumen von ca. 670 Mio. Euro an ca. 2 400 Unternehmen, die in der Tourismuswirtschaft tätig sind. Circa 60 Prozent dieses Fördervolumens entfallen auf das Hotel- und Gaststättengewerbe. Es liegen keine Zahlen über den Anteil von Investitionen zur Barrierereduzierung im Tourismusbereich vor.

7. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)

Inwieweit sind bei den im Entwurf des Bundeshaushaltes 2017 geplanten Maßnahmen zur Förderung des Tourismus sowie des Kinder- und Jugendaustausches in den Bundesministerien für Bildung und Forschung, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt (bitte die einzelnen Aktivitäten, das jeweils zuständige Bundesministerium und die dafür vorgesehenen finanziellen Mittel nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 28. Juli 2016**

Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Angebote des internationalen Jugendaustausches stehen auch jungen Menschen mit Behinderungen offen. Behindertenbedingte Mehrkosten können z. B. bei der Förderung einzelner Austauschmaßnahmen mit Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes Berücksichtigung finden. Innerhalb des vorstehend genannten Programms sind keine Mittel ausschließlich für Menschen mit Behinderungen reserviert.

Weitere Maßnahmen der genannten Ressorts zur Förderung des Tourismus sowie des Kinder- und Jugendaustausches im Entwurf des Bundeshaushaltes 2017, die speziell die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, sind nicht geplant.

8. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Welche Informationen hat die Bundesregierung über das Vorgehen der XXXLutz-Gruppe, Möbelhäuser nach ihrem Erwerb systematisch in u. a. Kapital- und Personengesellschaften aufzuspalten, so dass bei einer Kündigung des Dienstleistungsvertrages zwischen der Kapital- und der Personengesellschaft die Personengesellschaft betriebsbedingte Kündigungen aussprechen kann, ohne die gesetzlichen Vorschriften wie beispielsweise den Kündigungsschutz von Mitarbeitern mit einer Schwerbehinderung, Schwangeren, Betriebsratsmitgliedern oder Mitarbeitern mit sehr langer Betriebszugehörigkeit beachten zu müssen (www1.wdr.de/mediathek/video/sendungen/westpol/video-westpol-314.html), und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 25. Juli 2016**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu dem Vorgehen der XXXLutz-Gruppe vor. Über die Motivation des Unternehmens, Umstrukturierungen vorzunehmen, hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse. Die Wirksamkeit von Kündigungen unterliegt der Überprüfung durch die Arbeitsgerichte.